

An die
Sportbünde
im LSB Niedersachsen e. V.

zur Kenntnis: Landesfachverbände

Vorstandsvorsitzender

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover
Telefon 0511 1268-0
Telefax 0511 1268-190
Internet: www.lsb-niedersachsen.de
E-Mail: rrawe@lsb-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/unsere Nachricht vom

Datum

Ra/AWi/GSa

Montag, 2. Dezember 2024

Bestandserhebung 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie über die **Bestandserhebung 2025** informieren.

Im Jahr 2023 haben sich die Vereinsorgane des LSB intensiv mit der Durchführung, Praktikabilität und den konkreten Auswirkungen der Bestandserhebung (BE) beschäftigt. Es wurden vom Landessporttag, Präsidium und Vorstand Änderungen beschlossen, die bereits in der Bestandserhebung 2024 angewendet wurden. Dabei hat der LSB konkret und stringent auf die Einhaltung der für die Mitgliedsvereine verpflichtenden Vorgaben geachtet. Für die dabei erfolgte Unterstützung der Sportbünde möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Im Anschluss an die Bestandserhebung wurde die Wirksamkeit der Maßnahmen im Rahmen der Auswertung der Bestandserhebung 2024 überprüft und die Ergebnisse mit Vertretern der Sportbünde und Landesfachverbände reflektiert.

Die Maßnahmen waren erfolgreich, so dass ein Rückgang von unzulässigen Meldungen von über 400 im Jahr 2023 auf 38 Meldungen im Jahr 2024 erreicht werden konnte. Alle Beteiligten waren sich einig, dass die BE 2024 sehr gut gelaufen ist und es daher keine Änderungen bei der BE 2025 geben sollte.

Ausgenommen davon ist der Umgang mit der Zuordnung von ESport zu den Landesfachverbänden. Das Präsidium des DOSB hat im Rahmen seiner Sitzung im September 2024 beschlossen, dass die virtuellen Abbilder der einzelnen Sportarten zukünftig zu den jeweiligen Spitzenverbänden zuzuordnen sind.

Die bundesweit einheitlichen Regelungen zur Zuordnung von Fachverbänden (Bestandserhebung) wurden in Absatz II.2 ergänzt und lautet nun wie folgt:

*Bei der Zuordnung von Fachverbänden gelten grundsätzlich die Fachverbandsstrukturen gemäß nationaler Festlegung (Spitzenverbände im DOSB). Die Fachverbände sind für ihre jeweiligen Sportarten ganzheitlich zuständig, d.h. in ihren Ausprägungen als Leistungs-, Wettkampfs- und Breitensport sowie als Freizeit- und Gesundheitssport. **Dies betrifft auch die virtuellen Abbilder der Sportarten.***

Diese Regelung ist auch bei der Bestandserhebung 2025 des LSB anzuwenden und damit auch die virtuellen Abbilder der Sportarten bei den jeweiligen Fachverbänden zu melden.

Außer der zuvor beschriebenen Zuordnung von virtuellen Abbildern der Sportarten zu den jeweiligen Fachverbänden bedeutet dies bedeutet für die Bestandserhebung 2025 weiterhin:

Konsequente Zuordnung der Vereinsmitglieder zu den Landesfachverbänden auf Seite B!

Nach Ziffer 5.3 der Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e.V. sind die Vereine verpflichtet, ihre Mitglieder auf der Seite B mit den entsprechenden Sportaktivitäten den jeweiligen Landesfachverbänden zuzuordnen, in denen sie Mitglied sind.

Die Nennung der Mitglieder auf der Seite C kommt nur zum Tragen, wenn keine Mitgliedschaft im Landesfachverband besteht oder Sportaktivitäten ausgeübt werden, die nicht in der Sportaktivitätenliste vorhanden sind.

Passive Mitglieder, Fördermitglieder, Gesellschaftsspiele, Ziffern und ähnliche Angaben sind keine gültigen Angaben im Rahmen der Bestandserhebung.

Diese und ähnliche Nennungen werden nicht mehr akzeptiert, konsequent durch den LSB verfolgt und die entsprechenden Vereine zur Nacharbeit aufgefordert. Es wird im Rahmen der Bestandserhebung auf eine richtlinienkonforme Zuordnung geachtet. Vereinsmitglieder, die an sportartübergreifenden oder sportartungebundenen Sport- und Bewegungsangeboten teilnehmen oder die im Verein nicht (mehr) sportlich aktiv sind, sind dem Landesfachverband zu melden:

- a. dessen Sportart schwerpunktmäßig betrieben wird,
- b. in der Sportart, in der sie Abteilungsmitglied sind,
- c. zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt oder in dem sie früher aktiv waren.

Bei Einspartenvereinen, die nur in einem Landesfachverband Mitglied sind, **müssen** die Meldungen auf Seite A den Meldungen auf Seite B entsprechen. Eine Meldung auf Seite C ist ausgeschlossen.

Für die konsequente Einhaltung der für die Mitgliedsvereine verpflichtenden Vorgaben bitte ich die Sportbünde weiterhin um ihre Unterstützung.

Bereits im letzten Jahr hatte ich darauf hingewiesen, dass die **Beiträge der Mitglieder, die keinem Landesfachverband angehören** (Seite C) durch Beschluss des Landessporttages am 18.11.23 angehoben wurden. Der derzeitige Beitrag in Höhe von 2,- € für **Kinder- und Jugendliche** (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) wurde **auf 4,- € erhöht**, der Beitrag für **Erwachsene** wurde von 3,- € **auf 6,- € angepasst**. Die Beitragsänderung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und greift erstmalig bei dieser Bestandserhebung.

Hinsichtlich der Erfassung der Geschlechter möchte ich Ihnen mitteilen, dass die **Erfassung des 3. Geschlechts weiterhin unverändert wie bei der Bestandserhebung 2024 möglich ist**. Damit kommt der LSB weiterhin einer gesetzlichen Verpflichtung nach. Durch das „Gesetz zur Änderung der in das Geburtenregister einzutragenden Angaben“ vom 18.12.2018 kennt das deutsche Personenstandsrecht aktuell die Geschlechts-Einträge „männlich“, „weiblich“ und „divers“. Außerdem kann der Geschlechts-Eintrag offengelassen werden. Während die Geschlechtskategorie „divers“ bereits in das System integriert worden ist, konnte die Möglichkeit der Zuordnung von Personen in die Kategorie „offen/ohne Eintrag“ bei dieser Bestandserhebung noch nicht realisiert werden. Dies ist für nachfolgende BE 2026 geplant.

Das Merkblatt für Mitgliedsvereine des LSB Niedersachsen für die Bestandserhebung 2025, die **Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung und zur Datenpflege im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** (LSB) und die **Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen im LandesSportBund Niedersachsen e. V.** stehen im Internet auf den Seiten des LSB (www.lsb-niedersachsen.de) unter dem Menüpunkt „Mitgliederservice“ Untermenü “Bestandserhebung“ auch zum Download bereit.

Weiter bitte ich um Beachtung folgender Regelungen:

- Von allen Mitgliedsvereinen ist gemäß der o. g. Richtlinie der Mitgliederbestand vom **01.01.2025** anzugeben.
- Den Sportbünden ist bei der Bestandserhebung 2025 von allen Mitgliedsvereinen ein **gültiger Körperschaftssteuer-Freistellungsbescheid** vorzulegen, soweit noch nicht geschehen. Bei der online-Erfassung können nur die Sportbünde (nicht die Vereine selbst) die Daten des eingereichten Bescheides in der Datenbank eintragen. Da nur gemeinnützige Mitgliedsvereine Finanzhilfemittel des Landes über den LSB erhalten dürfen, sind die Angaben von großer Bedeutung und unbedingt zeitnah über das LSB-Verwaltungsprogramm zu erfassen.
- Die Bestandserhebung wird ausschließlich durch die Online-Erfassung durchgeführt. Zu den Einzelheiten wird auf das Merkblatt und die Richtlinie zur Durchführung der Bestandserhebung verwiesen. Bitte händigen Sie dieses Merkblatt den Mitgliedsvereinen zusammen mit der Richtlinie aus.
- Nach der Richtlinie sind die Mitgliedsvereine zur Abgabe der Bestandserhebung bis spätestens zum 31.01. des Jahres verpflichtet. Um seinen eigenen Verpflichtungen gegenüber dem DOSB, unserem Versicherungspartner ARAG u. a. nachkommen zu können, benötigt der LSB die endgültigen Bestandsdaten **bis spätestens 28. Februar 2025**. Zu diesem Datum soll die Bestandserhebung 2025 endgültig abgeschlossen sein. Die Sportbünde errichten zu diesem Zweck ein zeitlich straffes Mahnverfahren für die Mitgliedsvereine, die nicht bis zum Stichtag gemeldet haben.
- Gemäß § 11 der Satzung des LandesSportBundes Niedersachsen in Verbindung mit der „Richtlinie zur Durchführung von Straf- und Ordnungsmaßnahmen“ vom 17.10.2012 ist folgendes zu beachten:
 1. **Bitte weisen Sie säumige Mitgliedsvereine ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Sportbund nach ergebnisloser zweimaliger Mahnung gem. der Satzung des LSB einen Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens stellen werden, was zu einem Ausschluss aus dem LSB führen kann. Der Ausschluss hätte nicht nur den Verlust des Versicherungsschutzes für die Sportlerinnen bzw. Sportler des Mitgliedsvereins, sondern nach der Satzung des LSB auch den Ausschluss aus den Landesfachverbänden, denen der Verein angehört, zur Folge.**
 2. **Bei einer neu zu beantragenden Aufnahme in den LSB innerhalb von sechs Monaten wird eine Wiederaufnahmegebühr von 500 Euro erhoben.**
 3. **Unvollständigkeit und wahrheitswidrige Angaben führen nach zweimaliger erfolgloser Mahnung ebenfalls zu einem Antrag auf Einleitung eines Ordnungsverfahrens, wie unter Ziffer 1 beschrieben.**
 4. **Für jede Freischaltung der Vereinsbestandserhebung nach dem 31.01. eines Jahres erhebt der LSB jeweils 25 € Verwaltungsgebühr, die von den Sportbünden vereinnahmt wird**

und die bei Ihnen verbleibt. Diese erneute Freischaltung kann ausschließlich durch den zuständigen Sportbund erfolgen.

- Die Aufforderung zur Bestandserhebung und das Merkblatt sind nur denjenigen Vereinen zuzusenden, die bis zum 01.01.2025 auch tatsächlich in den LSB aufgenommen wurden. Vereine, die ihre Mitgliedschaft im LSB zum 31.12.2024 wirksam gekündigt haben, erhalten keine Aufforderung.
- Auf Seite B sind nur Meldungen von Mitgliedsvereinen möglich, wenn diese auch tatsächlich Mitglied in dem entsprechenden Landesfachverband sind.
- **Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass nach dem 31. März die gemeldeten Mitgliederzahlen nicht mehr verändert werden können (siehe hierzu auch Punkt 4.5 der Richtlinie).**
- Die erhobenen Angaben Ihrer Vereine aus dem Vorjahr zum Thema „vereinseigene (Sport-)Anlagen und Gebäude“ sind auf Aktualität und Richtigkeit zu überprüfen.

Mit diesem Schreiben erhalten Sie neben der **Checkliste**, dem **Merkblatt** für Mitgliedsvereine auch die **Hinweise zur Erfassung vereinseigener Anlagen**.

Freundliche Grüße



Reinhard Rawe
Vorstandsvorsitzender